

Ich gebe zuvörderst eine kleine, nicht aus den Acten zu schöpfen gewesene, mir aber aus glaubwürdiger Quelle zugegangene factische Berichtigung als einen Zusatz zu dem Berichte. Wie ich nämlich gehört habe, betrieb der Petent nicht die eigentliche Alaunflusssiederei, sondern eine ganz andere, von mir jetzt nicht technisch zu benennende Siederei, die für die Gesundheit viel weniger nachtheilig, als die eigentliche Alaunflusssiederei ist. Schon deshalb wird das ärztliche Gutachten und die Zwangseinstellung seines Gewerbes in so fern nicht gerechtfertigt. Allein da dies keine actenmäßige Thatsache ist, so will ich nicht allzu viel darauf geben, da wir unser Gutachten nur auf actenmäßige Umstände begründen dürfen. Ich gehe nun zuvörderst zur Rechtfertigung des eigentlichen Deputationsantrags über. Wenn derselbe, was ich nicht zugebe, in der Fassung oder Form einen Mangel haben sollte, so würde er nur dadurch entstanden sein, daß die Deputation auch hier so mild, schonend und rücksichtsvoll als möglich gegen alle Behörden, die dabei theilhaftig gewesen sind, auftreten und den Antrag fassen wollte. Sollte die Deputation durch diese Rücksicht zu einem in der Form und Fassung nicht durch und durch zu rechtfertigenden Antrage gekommen sein, so wird sie künftig bei Beschwerden über die Ministerien jene Rücksichten nicht nehmen, sondern über das Verfahren derselben, wenn jene begründet erscheinen, den einzigen verfassungsmäßigen Schlußantrag, den auf Beschwerdeführung stellen und Alles gerade heraus sagen müssen, was sie nach meiner Ansicht stets sollte. Nach meiner Ansicht mußte die Deputation auch im vorliegenden Beschwerdefalle den Antrag zu stellen, daß das Verfahren der Behörden gegen den Beschwerdeführer den Gesetzen nicht entspreche und daher als null und nichtig zu cassiren sei. Das wollte die Deputation nicht und darum hat sie den ganz milden Antrag gestellt, durch welchen dem, was früher hätte geschehen sollen, jetzt nachgeholfen werden sollte. Hierbei erlaube ich mir die ganz allgemeine Bemerkung, daß, da jede nur irgend wie das Verfahren der Regierung tadelnde Bemerkung in der Kammer nicht den geringsten Anklang findet, an den deshalb mild gefaßten Anträgen aber in Bezug auf ihre Form herum gemäkelt wird, die vierte — die Beschwerdedeputation bei ihren Gutachten über ihr begründet erscheinende Beschwerden einen schlimmen Stand hat, es Niemandem recht machen und nichts durchbringen kann, worüber ich mich wohl beruhigen könnte, wenn nur nicht namentlich die Petenten und Beschwerdeführer darunter litten. — Der Haupteinwand gegen den Antrag der Deputation ist der, daß diese gesagt hat, die Ermittlung und Auszahlung des dem Beschwerdeführer verursachten Schadens solle durch Verordnung anbefohlen werden. Nun, meine Herren, in einer reinen Verwaltungssache, — und das ist die vorliegende, ist es nichts den Gesetzen irgend wie Widersprechendes, etwas durch Verordnung anzubefehlen. Es liegt weder eine Justiz-, noch eine Administrativjustizsache vor, in welcher die Ministerien allerdings keine „Verordnung“ erlassen sollen, — wiewohl auch diese Form der Verordnung, statt der von „Anträgen“, wie spätere Berichte der vierten Deputation zeigen werden, vorkommt, sondern eine

reine Verwaltungssache vor, in welcher die Ministerien das Recht und die Pflicht haben, etwas zu verordnen, was nach den Gesetzen geschehen soll. Es ist aber auch dieser Antrag der Deputation, so fern er auf eine Verordnung gerichtet ist, in so fern gerechtfertigt, als nach der jetzigen Sachlage ein anderer Antrag geradezu nicht möglich ist. Nach §. 31 der Verfassungs-urkunde soll, wenn jener Paragraph anwendbar ist, vor dem Rechtswege bereits die Ermittlung und Auszahlung des Schadens im Verwaltungswege stattfinden, den Jemand durch ein Zwangsverbot, ein Recht auszuüben, erleidet. Außerhalb des Rechtsweges existirt nur der Verwaltungsweg. Die Behörde, welche darüber, daß der Beschwerdeführer sein Recht nicht ausüben dürfe, sein Gewerbe einzustellen habe, entschied, hätte gleich damals anordnen und sagen sollen, daß dieser Zwang nicht eher gerechtfertigt sei, als bis die Entschädigung des Beschwerdeführers gleichzeitig geschehen sei. Dies hätte sie damals auch nur durch Verordnung thun müssen; warum soll sie es daher jetzt nicht noch nachträglich auch durch Verordnung thun können? Da sehe ich nicht den geringsten Grund ein. Wenn man daran Anstoß findet, daß hier eine dritte Person, die Stadt Dresden durch Verordnung zur Zahlung angehalten werden soll, so kann dies jetzt auch kein Einwand gegen den Antrag der Deputation sein, wenn diese, die Stadt Dresden, auch früher durch Verordnung gezwungen gewesen sein würde, den Petenten zu entschädigen. Wenn die Stadt Dresden früher zu dieser Entschädigung genöthigt war, so ist sie es jedenfalls jetzt noch. Hiernächst bemerke ich zur Beruhigung aller Gegner des Deputationsgutachtens, daß, wenn die Stadt Dresden dazu nicht verbunden ist, dann in jedem Falle und zwar hülfsweise auch der Staatsfiscus zu dieser Entschädigung verbunden sein würde. Denn alle Communalinteressen kommen zuletzt auf das Staatswohl und auf das Staatsinteresse hinaus, weil jene Theile des letztern sind. Wenn aber vollends, wie hier, aus medicinalpolizeilichen Rücksichten Jemand gezwungen wird, sein Eigenthum abzutreten, so geschieht dies nicht nur zu Communalzwecken, sondern auch zu Staatszwecken, weil die Medicinalpolizei Sache des Staats und der Staatsverwaltung ist. Die Polizeibehörde in Dresden und der hiesige Stadtrath ist allerdings eine städtische Behörde, aber als Polizei handeln sie als Organe der Staatsgewalt. Folglich würde daher kein Einwand dagegen zu nehmen sein, daß nicht nur die Stadt Dresden, sondern auch der Fiscus mindestens hülfsweise zum Schadenersatze verbunden seien. Ehe ich nun auf die eigentliche Sachlage im Materiellen eingehe, will ich mir die Frage an alle Gegner des Deputationsgutachtens erlauben — der Beschwerdeführer hat offenbar Schaden erlitten —: wer hat daran Schuld? Durch welche Handlung hat der Petent sich jenen Schaden zugezogen? Kann Niemand nachweisen, daß der Petent sich jenen Schaden selbst zugezogen, nun so muß auch derselbe entschädigt werden! Eine Schuld der Stadt Dresden aber will ich daraus nachweisen, daß sie polizeiliche Concessionen gegeben hat, in der Nähe der bereits früher bestehenden Alaunflusssiederei Häuser anzu-